

DATENSCHUTZ & E-GOVERNMENT JUDIKATUR

DATENSCHUTZRECHT

EuGH: Datenverarbeitungspraktiken von Wirtschaftsauskunfteien DSGVO-widrig

» jusIT 2024/18

- § VO (EU) 2016/679: Art 5 Abs 1 lit a, Art 6 Abs 1 lit f, Art 22 Abs 1 und 2
- # EuGH 7. 12. 2023, C-634/21 (SCHUFA Holding – Scoring)
EuGH 7. 12. 2023, C-26/22 und C-64/22 (SCHUFA Holding – Restschuldbefreiung)

1. Die automatisierte Bewertung der Kreditwürdigkeit einer Person oder eines Unternehmens durch die SCHUFA mittels eines geheimen Algorithmus verstößt gegen geltendes Datenschutzrecht, da es ein unerlaubtes Profiling gem Art 22 DSGVO darstellt.
2. Es verletzt Art 5 Abs 1 lit a DSGVO, wenn private Auskunfteien wie die SCHUFA Daten zur Restschuldbefreiung länger speichern als das öffentliche Insolvenzregister. Denn die insolvenzrechtliche Restschuldbefreiung soll es Betroffenen ermöglichen, sich wieder am Wirtschaftsleben zu beteiligen, und ist daher von existenzieller Bedeutung.

Anmerkung des Bearbeiters:

In den aus Deutschland stammenden Ausgangsfällen hatten mehrere Bürger vor dem VG Wiesbaden die Bescheide des Hessischen Datenschutzbeauftragten als zuständiger Aufsichtsbehörde angefochten, mit denen er sich weigerte, gegen bestimmte Tätigkeiten der SCHUFA vorzugehen, zu deren Kunden insb Banken zählen. Die SCHUFA ist eine private Wirtschaftsauskunftei, die in ihren eigenen Datenbanken Informationen aus öffentlichen Registern erfasst und speichert, insb solche über Restschuldbefreiungen, die im deutschen öffentlichen Insolvenzregister für sechs Monate erfasst werden. Die SCHUFA löscht letztere Informationen erst nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach der Eintragung gemäß den Verhaltensregeln, die in Deutschland von dem Verband der Wirtschaftsauskunfteien ausgearbeitet und von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden.

Die SCHUFA erteilt zudem Bonitätsauskünfte anhand sog „Scoringwerte“. Beim Scoring handelt es sich um ein mathematisch-statistisches Verfahren, das es ermöglicht, die Wahrscheinlichkeit eines künftigen Verhaltens, wie etwa die Rückzahlung eines Kredits, vorauszusagen.

Das Verwaltungsgericht sah sich nicht in der Lage, ohne Klärung von mehreren Rechtsfragen zur DSGVO zu entscheiden und legte die Fragen zum Scoring Ende 2021 und zur Restschuldbefreiung Anfang 2022 dem EuGH zur Beantwortung vor (vgl VG Wiesbaden 1. 10. 2021, 6 K 788/20; 23. 12. 2021, 6 K 441/21; 31. 1. 2022, 6 K 1052/21).

Zur Rs C-634/21 hat die Erste Kammer festgestellt, dass das Scoring der SCHUFA von Art 22 Abs 1 DSGVO erfasst und in der konkret ausgestalteten Form verboten ist. Beim Scoring liegt eine „*automatisierte Entscheidung im Einzelfall*“ im Sinne dieser Bestimmung vor. Gegenüber einer vom Scoring betroffenen Person entfaltet diese automatisierte Entscheidung im Einzelfall rechtliche Wirkung. Zudem wird die betroffene Person dadurch in erheblicher Weise beeinträchtigt. Der Begriff der „*Entscheidung*“ gem Art 22 Abs 1 DSGVO kann nach Ansicht des Gerichtshofes mehrere Handlungen umfassen, die die betroffene Person in vielerlei Weise beeinträchtigen können. Er ist daher weit genug, um das SCHUFA-Scoring zu erfassen (Rz 46 des Urteils).

Art 22 Abs 1 DSGVO verleiht der betroffenen Person somit das „*Recht*“, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden. Diese Bestimmung stellt nach der vorliegenden Entscheidung ein grundsätzliches Verbot auf, dessen Verletzung von einer solchen Person nicht individuell geltend gemacht zu werden braucht (Rz 52 des Urteils). Das vorliegende Urteil macht deutlich, dass das SCHUFA-Scoring datenschutzwidrig ist (Rz 64 des Urteils). Die „*Entscheidung*“ selbst ist folglich bereits Teil des Ergebnisses der Berechnung der Fähigkeit einer Person zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen in Form eines Wahrscheinlichkeitswerts, also des SCHUFA-Scorings (vgl Rz 46 des Urteils). Für die Beurteilung, ob das Scoring der SCHUFA verboten ist, kommt es somit nicht mehr darauf an, ob der Vertragspartner der SCHUFA noch eine weitere Entscheidung trifft, die lediglich auch den SCHUFA-Score berücksichtigt.

Das SCHUFA-Scoring könnte nach Art 22 Abs 2 DSGVO ausnahmsweise zulässig sein, sofern die besonderen Anforderungen von Art 22 Abs 3 und 4 DSGVO erfüllt seien. Keine der Ausnahmen (vgl auch *Jahnel*, DSGVO Art 22 Rz 19 ff mwN) trifft nach der wohlbegründeten Ansicht des EuGH auf den Ausgangsfall zu (vgl Rz 64 und 70 ff des Urteils).

In den verbundenen Rs C-26/22 und C-64/22 zur Speicherung der Restschuldbefreiung über die insolvenzrechtliche Lösungsfrist von sechs Monaten hinaus erteilt der Gerichtshof den Praktiken der SCHUFA Holding eine deutliche Absage. Es widerspricht Art 5 Abs 1 lit e DSGVO, wenn private Auskunfteien solche Daten länger speichern als das öffentliche Insolvenzregister. Die erteilte Restschuldbefreiung soll es nämlich der betroffenen Person ermöglichen, sich erneut am Wirtschaftsleben zu beteiligen, und hat daher für sie existenzielle Bedeutung. Diese

Informationen würden bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person stets als negativer Faktor verwendet. Der deutsche Gesetzgeber hat die zu respektierende Regelung getroffen, dass nach Ablauf der sechs Monate die Rechte und Interessen der betroffenen Person diejenigen der Öffentlichkeit überwiegen, über diese Information zu verfügen.

Ausblick: Wesentliche Rechtsgrundlage des Scoring in Deutschland bildet bislang § 31 BDSG, der regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Scoring möglich ist. Die Berücksichtigung der Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, wie es Art 6 Abs 1 lit f DSGVO fordert, werden im Rahmen der nach § 31 BDSG geregelten Voraussetzungen nicht berücksichtigt. Das VG Wiesbaden hat nunmehr näher zu prüfen, ob § 31 BDSG mit dem Unionsrecht in Einklang gebracht werden kann. Der EuGH hat daran bereits erhebliche Zweifel angemeldet (Rz 72 des Urteils).

Gänzlich vorbei dürfte es mit der über die nach § 9 Abs 1 InsO iVm § 3 Abs 1 InsoBekV hinausgehenden Speicherdauer für Informationen zur Restschuldbefreiung durch private Wirtschaftsauskunfteien sein. Die strenge Linie des EuGH wird auch Auswirkungen auf die österreichische Spruchpraxis zur Löschfrist für Bonitätsdaten haben (vgl zuletzt *Thiele*, Nicht sofort, aber gleich – Anmerkung zu den Löschkriterien für Zahlungserfahrungsdaten [OGH 6 Ob 102/22a – Creditscoring II], JBl 2023, 262 mwN).

Zusammenfassend hat der EuGH entschieden, dass sowohl das „Scoring“ von Wirtschaftsauskunfteien in der Form von automatisierten Entscheidungen im Einzelfall (ohne menschliche Korrekturmöglichkeiten) als auch die über die insolvenzrechtliche Löschungspflicht hinausgehende Speicherung von Informationen über die Erteilung einer Restschuldbefreiung gegen die DSGVO verstoßen.

Bearbeiter: Clemens Thiele

EuGH: Fahrzeug-Identifizierungsnummer als personenbezogenes Datum

» jusIT 2024/19

- | | |
|---|---|
| § | VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 7, Art 6 Abs 1 lit c, Abs 3
VO (EU) 2018/858: Art 61 Abs 1 und Abs 4, Anhang X Nr 6.1. |
| # | EuGH 9. 11. 2023, C-319/22 (Gesamtverband Autoteile-Handel) |

1. Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) ist der alphanumerische Code, den der Hersteller einem Fahrzeug zu dem Zweck zuweist, dass jedes Fahrzeug einwandfrei identifiziert werden kann. Es kann sich auch bei diesem sachbezogenen Datum um ein personenbezogenes Datum iSv Art 4 Z 1 DSGVO handeln, wenn die

vorhersehbare Möglichkeit besteht, dieses Sachdatum einer Person (hier: dem Fahrzeughalter) zuzuordnen.

- Art 61 Abs 1 und Abs 4 iVm Anhang X Nr 6.1 der VO 2018/858 (über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, ABl L 2018/151, 1) begründet für die Fahrzeughersteller eine „*rechtliche Verpflichtung*“ iSv Art 6 Abs 1 lit c DSGVO, die FIN der von ihnen hergestellten Fahrzeuge unabhängigen Wirtschaftsakteuren als Verantwortlichen iSv Art 4 Z 7 DSGVO bereitzustellen.
- Die Fahrzeughersteller sind nicht verpflichtet, Fahrzeugreparatur- und Wartungsinformationen über eine direkte Datenbankschnittstelle zugänglich zu machen, die eine automationsgesteuerte Abfrage und den Download der Ergebnisse ermöglicht. Sie sind jedoch verpflichtet, diese Informationen unabhängigen Wirtschaftsakteuren in Dateien bereitzustellen, deren Format der unmittelbaren elektronischen Weiterverarbeitung der in diesen Dateien enthaltenen Datensätze dient.

Anmerkung des Bearbeiters:

Im aus Deutschland stammenden Ausgangsfall klagte der Gesamtverband Autoteile e.V., ein Branchenverband des Kfz-Teilehandels, gegen einen schwedischen Lkw-Hersteller, gestützt auf Art 61 VO (EU) 2018/858 zur Durchsetzung eines elektronischen Zugangs auf verschiedene Fahrzeuginformationen, ua auf Bereitstellung der Fahrzeug-Identifizierungsnummern (FIN). Die sog „FIN“ ist ein alphanumerischer Code, den der Hersteller einem Fahrzeug zu dem Zweck zuweist, dass es einwandfrei identifiziert werden kann. In den Zulassungsbescheinigungen sind aber – neben der FIN – auch Anschrift und Name des Inhabers der Zulassungsbescheinigung enthalten. Dieser Zulassungsbesitzer oder Halter des Kfz kann eine natürliche oder eine juristische Person sein. Im vor den Kölner Gerichten geführten Rechtsstreit hatte bereits die I. Instanz unionsrechtliche Bedenken, ob es sich bei der FIN um ein personenbezogenes Datum iSv Art 4 Z 1 DSGVO handelt, und wenn ja, wodurch deren Bereitstellung datenschutzrechtlich zu rechtfertigen wäre.

Der damit befasste EuGH entschied, dass die FIN für die unabhängigen Wirtschaftsakteure ein personenbezogenes Datum sein könnte, wenn diese als Empfänger der Informationen bei vernünftiger Betrachtung über Mittel verfügten, die FIN einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zuzuordnen. Der Personenbezug für die FIN könnte auch schon durch den herausgebenden Hersteller begründet werden. Die Sachverhaltsfeststellung bezüglich des Tatbestandsmerkmals der unmittelbaren oder mittelbaren Identifizierbarkeit ist nun Aufgabe des vorliegenden Gerichts.

Die vorliegende Entscheidung der Dritten Kammer ist gut begründet und mag hierzulande wohl nur diejenigen überra-